

Akkreditierungsreglement

für Dozierende SAMP im Departement Musik der Kalaidos Fachhochschule

Version 24. Februar 2011

Dieses Reglement gilt für Bachelor- und Master-Studiengänge der SAMP ab Herbst 2010. Es wurde vom Stiftungsrat SAMP genehmigt am 10. Dezember 2010 und 24.2.2011.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze der Akkreditierungen	3
1.1 Begriffe und Voraussetzungen	3
1.2 Verfahrensgrundsätze	3
1.3 Besondere Bestimmungen	3
1.4 Organe.....	4
2. Verfahren zur Erlangung einer Akkreditierung	5
2.1 Verfahren zur Erlangung einer Akkreditierung im Hauptfach.....	5
2.2 Verfahren zur Erlangung einer Akkreditierung in Fachdidaktik.....	6
2.3 Verfahren zur Erlangung einer Musiktheorieakkreditierung.....	7
2.4 Verfahren zur Erlangung einer Akkreditierung in Klavier Nebenfach	8
2.5 Verfahren zur Erlangung einer Akkreditierung in Korrepetition.....	9
2.6 Zulassung zum Akkreditierungsverfahren ohne Diplome	10
2.6.1 International renommierte Musikerpersönlichkeiten	10
2.6.2 Spezialregelung für Fachbereiche ohne langjährige Ausbildungstradition.....	10
2.7 Voraussetzungen für die Erlangung einer Akkreditierung mit Schwerpunkt.....	11
2.7.1 Vorbemerkungen	11
2.7.2 Kammermusik (praktisches Fach oder praktisches und theoretisches Fach)	11
2.7.3 Historisch informierte Aufführungspraxis (praktisches und theoretisches Fach).....	11
2.7.4 Zeitgenössische Musik (praktisches Fach oder praktisches und theoretisches Fach)	11
2.7.5 Improvisation (praktisches Fach oder praktisches und theoretisches Fach).....	12
2.7.6 Variantinstrument (praktisches und theoretisches Fach)	12
2.7.7 Jazz/Pop/Rock für Klassik-Studierende (praktisches oder praktisches und theoretisches Fach)	12
2.7.8 Klassik für Jazz/Pop/Rock-Studierende (praktisches oder praktisches und theoretisches Fach)	12
2.7.9 Bandworkshop (praktisches Fach)	12
3. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer Akkreditierung	13
4. Verfall und Widerruf einer Akkreditierung.....	14
4.1 Kündigung einer Akkreditierung durch die Dozentin / den Dozenten	14
4.2 Widerruf einer Akkreditierung von Seiten der SAMP	14
4.3 Verfall einer Akkreditierung	14
5. Rechtsmittel	15
6. Gebühren	16
6.1 Kosten für Akkreditierungsverfahren.....	16
6.2 Administrationsgebühren und wiederkehrende Beiträge	16
7. Anhänge	17
7.1 Antragsformular.....	17
7.2 Akkreditierungsvereinbarung	18
7.3 Übergangsbestimmungen	19
7.3.1 Überführung der SMPV-Akkreditierung in eine SAMP-Akkreditierung.....	19
7.3.2 Pädagogisches Forum zur Überführung der Akkreditierung ins neue System.....	20

Für den Übergang SMPV-Akkreditierung → SAMP-Akkreditierung siehe 7.3

1. Grundsätze der Akkreditierungen

1.1 Begriffe und Voraussetzungen

1. SAMP-Akkreditierungen sind Lizenzen und berechtigen zur Führung des Titels „Dozent / Dozentin SAMP – Kalaidos Fachhochschule“ sowie zum Dozieren im SAMP-Studiensystem unter Einhaltung der Akkreditierungsvereinbarung und der entsprechenden Reglemente.
2. Es können nur natürliche Personen durch die SAMP akkreditiert werden.
3. Aus der SAMP-Akkreditierung lassen sich kein Rechtsanspruch auf eine Anstellung durch die SAMP oder eine SAMP-nahe Institution und kein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung von Studierenden durch die SAMP oder eine SAMP-nahe Institution herleiten. Die Akkreditierung schafft keinen Arbeitsvertrag oder ein ähnliches Rechtsverhältnis, sondern belegt lediglich, dass der Dozent/die Dozentin die Akkreditierungsvoraussetzungen der SAMP erfüllt.
4. Die SAMP-akkreditierten Lehrkräfte verfügen über die fachliche (pädagogische, künstlerische und/oder wissenschaftliche) und soziale Kompetenz auf dem Niveau von Dozierenden an staatlichen und privaten schweizerischen und europäischen Musikhochschulen und Musikuniversitäten.
5. Die Voraussetzung für eine SAMP-Akkreditierung ist in der Regel die Mitgliedschaft im Schweizerischen Musikpädagogischen Verband SMPV. Über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat SAMP abschliessend. Es gelten zudem die Sonderbestimmungen unter Abschnitt 1.3, Punkte 5 und 6.

1.2 Verfahrensgrundsätze

1. SAMP-Akkreditierungen können nur auf schriftlichen Antrag mit Dossier erfolgen.
2. Der erfolgreiche 1. Schritt des Akkreditierungsverfahrens (Unterlagenprüfung) ist die Voraussetzung für die Zulassung zu den weiteren Schritten. Diese weiteren Akkreditierungsschritte können in freier Reihenfolge innerhalb eines Semesters (oder gemäss Reglement) absolviert werden. Ein nicht erfolgreicher Schritt kann einmal wiederholt werden. Für die Akkreditierung ist der Erfolg in allen Schritten des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens notwendig. Dem Stiftungsrat steht ein Vetorecht zu. Die Akkreditierungen werden gültig mit dem Vorliegen der durch den Rektor und die akkreditierte Lehrkraft unterzeichneten Akkreditierungsvereinbarung.
3. Durch Dokumentation entsprechender Zusatzausbildungen/Tätigkeiten/Konzerte können zusätzlich zur grundsätzlichen Akkreditierung die Schwerpunkte Kammermusik (HF/FD/TH), Alte Musik (HF, FD, TH), Neue Musik (HF, FD, TH), Improvisation (HF, FD, TH), Jazz/Pop/Rock für Klassiker (HF, FD, TH), Klassik für Jazz/Pop/Rocker (HF, FD, TH), Variantinstrument (HF) ausgewiesen werden. Die Anforderungen für die Schwerpunkte sind im Anhang 3 festgehalten. Eine Akkreditierung mit Schwerpunkt berechtigt auch zum Unterrichten im entsprechenden, obligatorischen Studienfach.
4. SMPV- und SAMP-akkreditierte Lehrkräfte können die Probespiele und Prüfungslektionen der Akkreditierungskandidatinnen und –kandidaten besuchen. Anmeldung ist notwendig.
5. Gegen Entscheide der für den jeweiligen Akkreditierungsschritt verantwortlichen Stelle kann von den Betroffenen innerhalb von 30 Tagen beim Stiftungsrat SAMP Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine schriftliche Begründung und alle rekursrelevanten Dokumente zu enthalten. Ermessensentscheide, die willkürfrei getroffen wurden, können nicht angefochten werden. Über Rekurse entscheidet der Stiftungsrat SAMP abschliessend.
6. Ein neuerlicher Antrag auf Akkreditierung nach einem fehlgeschlagenen Akkreditierungsverfahren ist nur einmal und nur im Fall relevanter Änderungen in Ausbildung und/oder Erfahrung möglich.

1.3 Besondere Bestimmungen

1. Es gelten die Reglemente der Kalaidos Fachhochschule zur „sexuellen Integrität der Studierenden“, zur „Verhinderung von Diskriminierungen“ sowie das Professorenreglement.
2. Die Akkreditierung hängt von der Entrichtung der Lizenzgebühr gemäss Ziff. 6 ab.
3. In der Übergangsfrist der Systemumstellung von den SMPV-Studiengängen auf SAMP-Studiengänge gelten besondere Übergangsbestimmungen (siehe 7.3).

4. Dozierende einer Schweizer Musikhochschule mit eidgenössisch anerkanntem Fachhochschulstatus oder einer anerkannten ausländischen Musikhochschule oder Musik-Universität werden in der Regel aufgrund eines Antrags mit Dossier ohne weiteres Akkreditierungsverfahren zur SAMP-Berufsausbildung zugelassen. Das Dossier muss eine Bestätigung der (aktuellen oder vergangenen) Anstellung sowie eine nachvollziehbare Auskunft über die Anzahl erfolgreich zum Diplom geführter Studierender enthalten. In Zweifelsfällen steht es der SAMP frei, die Ablehnung der Akkreditierung oder eine Akkreditierung unter Auflagen zu beschliessen. Wenn die Anstellung an der Musikhochschule vor mehr als fünf Jahren endete, ist das reguläre Akkreditierungsverfahren zu durchlaufen.
5. Dozierende mit Hauptwohnsitz und / oder Hauptwirkungsbereich ausserhalb der Schweiz können auf Antrag vom Obligatorium der SMPV-Mitgliedschaft befreit werden. Die SAMP kann diese Befreiung von der Zahlung einer erhöhten Lizenzgebühr abhängig machen, um der Tatsache der kollektiven und politischen Unterstützung durch den SMPV Rechnung zu tragen.
6. Dozierende, für welche die SAMP in aussermusikalischen Studienfächern eine Akkreditierung verlangt, sind von der obligatorischen Mitgliedschaft im SMPV ausgenommen.
7. Die Dozierenden sind mit der Weitergabe ihrer Daten an die Stiftung Kalaidos Fachhochschule einverstanden, soweit dies hochschulrechtlich notwendig ist.
8. Dieses Reglement tritt in Kraft mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat SAMP und die Kalaidos Fachhochschule. Es wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

1.4 Organe

Folgende Organe übernehmen Aufgaben im Rahmen der Akkreditierungsverfahren:

1. Die Kommission Berufsausbildung:
 - a. prüft die Anträge und Dossiers (1. Akkreditierungsschritt) und beschliesst die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren (weitere Schritte).
 - b. prüft Anträge auf eine Schwerpunkt-Akkreditierung und gibt eine Empfehlung ab zuhanden der Akademieleitung.
2. Der Rektor nimmt Einsitz in der Akkreditierungskommission und leitet diese bei regulären Verfahren.
3. Die Akademieleitung
 - a. nimmt Einsitz in der Akkreditierungskommission.
 - b. beschliesst aufgrund der Empfehlung der Kommission Berufsausbildung die Akkreditierungen mit Schwerpunkt.
 - c. organisiert die Akkreditierungsverfahren.
 - d. richtet den schriftlichen Bescheid aus.
 - e. nimmt die Berichte der Mentoren entgegen.
 - f. nimmt Berichte der Prüfungskommission bei Zweifel an der Eignung einer Lehrkraft zur Berufsausbildung aufgrund der Prüfung eines / einer Studierenden entgegen.
 - g. nimmt Beschwerden von Studierenden entgegen.
 - h. leitet gegebenenfalls Untersuchungen ein und kann Expertengremien einsetzen.
 - i. entscheidet über den Widerruf einer Akkreditierung.
 - j. entscheidet über Auflagen, an welche die Fortführung einer Akkreditierung geknüpft wird.
 - k. entscheidet auf schriftlichen Antrag hin über Verlängerungen einer Akkreditierung.
4. Die Fachgruppen entsenden Mitglieder in die Akkreditierungskommission.
5. Die Akkreditierungskommission nimmt die Probespiele und Probelektionen ab, führt Gespräche mit der zu akkreditierenden Lehrkraft und beschliesst über die Gewährung der beantragten Akkreditierung. Sie besteht aus fünf Personen und weist mindestens zwei Expertinnen / Experten des jeweiligen Fachs auf:
 - a. Mindestens eine Vertretung der Akademieleitung (Vorsitz)
 - b. Mindestens eine Vertretung der jeweiligen Fachgruppe
 - c. Mindestens eine externe Fachperson aus der tertiären Musikausbildung
6. Der Stiftungsrat SAMP
 - a. ist erste und abschliessende Rekursinstanz.
 - b. kann in Ausnahmefällen direkt Akkreditierungen aussprechen und dabei auf das Akkreditierungsverfahren verzichten, wenn dies im Interesse der Gesamteinstitution liegen.
 - c. nimmt die Dozentenlisten zur Kenntnis.

2. Verfahren zur Erlangung einer Akkreditierung

2.1 Verfahren zur Erlangung einer Akkreditierung im Hauptfach

<i>Schritt:</i>	<i>Art des Nachweises:</i>	<i>Nachgewiesene Kompetenz:</i>	<i>Entscheid durch:</i>
1. Antrag - Dossier (Zulassungsbedingung)	Reguläre Minimalanforderungen: - Lehrdiplom & Konzertdiplom - i.d.R. mindestens 7 Jahre Unterrichtserfahrung auf versch. Stufen - Dokumentation der aktuellen Konzerttätigkeit (in Ausnahmefällen genügt die Dokumentation vergangener Konzerttätigkeit).	Grundvoraussetzungen entsprechend FH-Gesetz und Standard an Musikhochschulen und Musikuniversitäten	Kommission Berufsausbildung
2. Probespiel und Probelektion	1. Probespiel von 15 Minuten Gesamtdauer. Das Programm muss verschiedene Epochen umfassen und Werke von hohem Schwierigkeitsgrad beinhalten. (In Ausnahmefällen (z.B. bei Sängerinnen und Sängern in fortgeschrittenem Alter) Dossierentscheid aufgrund von Tondokumenten, Pressespiegel und Programmkopien.) 2. Eine Probelektion von 20 Minuten Dauer mit einem Fremdschüler/einer Fremdschülerin auf Berufsstudiumsniveau. 3. Anschliessend führt die Akkreditierungskommission ein 15-minütiges Gespräch mit der zu akkreditierenden Lehrkraft. Zur Sprache kommen Motivation, Einschätzung der erteilten Lektion und fachliche Fragen. <i>Der Bescheid erfolgt schriftlich durch die Akademieleitung.</i>	Pädagogische und künstlerische Fachkompetenz	Akkreditierungskommission (5 Personen): - Mind. eine Vertretung der Akademieleitung (Vorsitz) - Mind. eine Vertretung der jeweiligen Fachgruppe - Mind. eine externe Fachperson der Musikausbildung auf Tertiärstufe Das zu akkreditierende Fach muss in der Kommission mindestens doppelt vertreten sein. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission unterliegen der Schweigepflicht.
3. Prüfungshospitationen	Hospitationen von mindestens zwei Zulassungs-, zwei Bachelor- und zwei Masterprüfungen des entsprechenden Fachs. Bei seltenen Instrumenten müssen nicht alle Prüfungen im eigenen Fach hospitiert werden. (Solange SMPV- und SAMP-Prüfungen parallel durchgeführt werden, sind Hospitationen in beiden Systemen gültig.)	Kenntnis der Prüfungsstandards und -Abläufe	Testate durch die Prüfungsleitung

2.2 Verfahren zur Erlangung einer Akkreditierung in Fachdidaktik

Schritt:	Art des Nachweises:	Nachgewiesene Kompetenz:	Entscheid durch:
1. Antrag - Dossier (Zulassungsbedingung)	<p>Reguläre Minimalanforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrdiplom - Mindestens 7 Jahre belegbare Unterrichtspraxis auf verschiedenen Stufen. - Dokumentiertes Aktiv-Sein im Musikleben. - Einschlägige intensive Beschäftigung oder Zusatzausbildung/Weiterbildung im Äquivalent von vier Semestern oder entsprechende Publikation(en) zur Fachdidaktik/Pädagogik (- als Nachweis dafür, dass sich der Kandidat/die Kandidatin über längere Zeit intensiv mit fachdidaktisch-pädagogischen Fragestellungen auseinandergesetzt hat (Reflexionstätigkeit) auf einem Niveau, das einem Hauptfach-Konzertdiplom entspricht.) 	Grundvoraussetzungen entsprechend FH-Gesetz und Standard an Musikhochschulen und Musikuniversitäten	Kommission Berufsausbildung
2. Probespiel und Probelektionen	<p><i>Den zu akkreditierenden Dozierenden wird eine Woche im Voraus eine Videosequenz einer Fachdidaktiklektion gestellt.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Dossier von höchstens 10 Seiten A4 (einschliesslich allfälliger Anhänge und Abbildungen) über das eigene didaktische Unterrichtskonzept ist mindestens vier Wochen im Voraus via Studiensekretariat an die Akkreditierungskommission zu senden. 2. Probespiel von 10 Minuten Gesamtdauer. Das Programm muss Werke verschiedener Epochen umfassen. (Ausnahmen siehe 2.1, 2.) 3. Eine Probelektion von 20 Minuten Dauer mit einem Fremdschüler/einer Fremdschülerin auf Berufsstudiums niveau. 4. Anschliessend führt die Akkreditierungskommission ein 20-minütiges Gespräch mit der zu akkreditierenden Lehrkraft. Zur Sprache kommen das Unterrichts- & Methodendossier, die im Vorfeld zugesandte Videolektion, Motivation, Einschätzung der erteilten Lektion und fachliche Fragen. <p><i>Der Bescheid erfolgt schriftlich durch die Akademieleitung.</i></p>	Fachliche, fachdidaktische & pädagogische Fachkompetenz	<p>Akkreditierungskommission (5 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mind. eine Vertretung der Akademieleitung (Vorsitz) - Mind. eine Vertretung der jeweiligen Fachgruppe - Mind. eine externe Fachperson der Musikausbildung auf Tertiärstufe <p>-> Das zu akkreditierende Fach muss in der Kommission mindestens doppelt vertreten sein.</p> <p>Die Mitglieder der Akkreditierungskommission unterliegen der Schweigepflicht.</p>
3. Prüfungshospitationen	Hospitationen von mindestens zwei pädagogischen Diplomprüfungen des eigenen Fachs. Bei seltenen Instrumenten kann eines eine Prüfung eines anderen Fachs sein. (Solange SMPV- und SAMP-Prüfungen parallel durchgeführt werden, sind Hospitationen in beiden Systemen gültig.)	Kenntnis der Prüfungsstandards und -abläufe	Testate durch die Prüfungsleitung
4. Mentorat	Für KandidatInnen ohne Fachdidaktik-Unterrichtserfahrung einsemestriges Mentorat durch erfahrene Fachdidaktik- oder Pädagogikfachperson. Das Mentorat umfasst mindestens je eine mentorierte Lektion mit Rückmeldung zu Beginn und zu Ende des Semesters. Darüber hinaus richtet sich der Umfang des Mentorats nach den Bedürfnissen der betreuten Lehrkraft.	Unterrichts- und Sozialkompetenz	Kurzbericht der/des Mentorin/Mentors zuhanden der Akademieleitung

2.3 Verfahren zur Erlangung einer Musiktheorieakkreditierung

Vorbemerkung: Musiktheorieakkreditierungen werden nur für alle Theoriefächer gesamthaft vorgenommen.

Schritt:	Art des Nachweises:	Nachgewiesene Kompetenz:	Entscheid durch:
1. Antrag - Dossier (Zulassungsbedingung)	Reguläre Minimalanforderungen: - Theorielehrerdiplom (pädagogisch-didaktische Schulung ist nachzuweisen) - Dokumentation von aktiver Teilnahme am aktuellen Musikleben in Form von Konzertieren, Konzipieren (z.B. von Konzertprogrammen), Komponieren, Rezensieren, Publizieren usw.	Grundvoraussetzungen entsprechend FH-Gesetz und Standard an den Schweizer Musikhochschulen	Kommission Berufsausbildung
2. Probelektionen	<p>1. Ein Dossier von höchstens 10 Seiten A4 (einschliesslich allfälliger Anhänge und Abbildungen) über das eigene didaktische Unterrichtskonzept ist mindestens vier Wochen im Voraus via Studiensekretariat an die Akkreditierungskommission zu senden.</p> <p>2. Eine Probelektion von 30 Minuten Dauer mit einer Gruppe von FremdschülerInnen.</p> <p>3. Anschliessend führt die Akkreditierungskommission ein 20-minütiges Gespräch mit der zu akkreditierenden Lehrkraft. Zur Sprache kommen das Unterrichts- & Methodendossier, Motivation, Einschätzung der erteilten Lektion und fachliche Fragen.</p> <p><i>Der Bescheid erfolgt schriftlich durch die Akademieleitung.</i></p>	Pädagogisch-didaktische und fachliche Kompetenz	<p>Akkreditierungskommission (5 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mind. eine Vertretung der Akademieleitung (Vorsitz) - Mind. eine Vertretung der jeweiligen Fachgruppe - Mind. eine externe Fachperson der Musikausbildung auf Tertiärstufe <p>Das zu akkreditierende Fach muss in der Kommission mindestens doppelt vertreten sein.</p> <p>Die Mitglieder der Akkreditierungskommission unterliegen der Schweigepflicht.</p>
3. Prüfungs-hospitationen	Hospitationen von mindestens zwei Zulassungsprüfungen und zwei theoretischen Schlussprüfungen (Solange SMPV- und SAMP-Prüfungen parallel durchgeführt werden, sind Hospitationen in beiden Systemen gültig.)	Kenntnis der Prüfungsstandards und –Abläufe	Testate durch die Prüfungsleitung
4. Mentorat	Für KandidatInnen ohne Musiktheorie-Unterrichtserfahrung einsemestriges Mentorat durch erfahrene Musiktheorie-, Fachdidaktik- oder Pädagogikfachperson. Das Mentorat umfasst mindestens je eine mentorierte Lektion mit Rückmeldung zu Beginn und zu Ende des Semesters. Darüber hinaus richtet sich der Umfang des Mentorats nach den Bedürfnissen der betreuten Lehrkraft.	Unterrichts- und Sozialkompetenz	Kurzbericht des Mentors/der Mentorin zuhanden der Akademieleitung

2.4 Verfahren zur Erlangung einer Akkreditierung in Klavier Nebenfach

Die Akkreditierung in Klavier Nebenfach unterscheidet sich durch die Ausweisung entsprechender Stufenkompetenz von der Akkreditierung in Klavier Hauptfach. Bei Eignung und entsprechendem Antrag können die Akkreditierungen in Klavier Nebenfach und Klavier Hauptfach kombiniert werden. Werden die beiden Akkreditierungsverfahren gemeinsam durchgeführt, sind zwei Probelektionen zu erteilen (eine mit Schüler auf Berufsbildungsniveau, eine auf anderer Stufe). Die entsprechenden Hospitationspflichten sind zu beachten.

<i>Schritt:</i>	<i>Art des Nachweises:</i>	<i>Nachgewiesene Kompetenz:</i>	<i>Entscheid durch:</i>
1. Antrag - Dossier (Zulassungsbedingung)	Reguläre Minimalanforderungen: - Lehrdiplom & Konzertdiplom - mindestens 7 Jahre Unterrichtserfahrung auf verschiedenen Stufen – ausgewiesene Stufenkompetenz zum Unterrichten von Klavier Nebenfach. - Dokumentation der aktuellen Konzerttätigkeit	Grundvoraussetzungen entsprechend FH-Gesetz und Standard an Musikhochschulen und Musikuniversitäten	Kommission Berufsausbildung
2. Probespiel und Probelektion	1. Probespiel von 15 Minuten Gesamtdauer. Das Programm muss verschiedene Epochen umfassen und Werke von hohem Schwierigkeitsgrad beinhalten. 2. Eine Probelektion von 20 Minuten Dauer mit einem Fremdschüler/einer Fremdschülerin auf Anfänger- oder mittlerem Kenntnisniveau. 3. Anschliessend führt die Akkreditierungskommission ein 15-minütiges Gespräch mit der zu akkreditierenden Lehrkraft. Zur Sprache kommen Motivation, Einschätzung der erteilten Lektion und fachliche Fragen. <i>Der Bescheid erfolgt schriftlich durch die Akademieleitung.</i>	Pädagogische und künstlerische Fachkompetenz	Akkreditierungskommission (5 Personen): - Mind. eine Vertretung der Akademieleitung (Vorsitz) - Mind. eine Vertretung der jeweiligen Fachgruppe - Mind. eine externe Fachperson der Musikausbildung auf Tertiärstufe Mindestens ein/e Experte/in muss das Spezialgebiet Klavier Nebenfach vertreten. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission unterliegen der Schweigepflicht.
3. Prüfungshospitationen	Hospitationen von mindestens zwei Prüfungen in Klavier Nebenfach.	Kenntnis der Prüfungsstandards und –Abläufe	Testate durch die Prüfungsleitung

2.5 Verfahren zur Erlangung einer Akkreditierung in Korrepetition

Die Akkreditierung im Fach „Korrepetition“ ist verbunden mit einer Schwerpunkt-Setzung für eines oder mehrere Instrumente / instrumentale Fachbereiche / Gesang. Die Schwerpunkte müssen nach Möglichkeit in das Probespiel und in die Probelektion einfließen. Sie sind in der Dokumentation der Tätigkeit nachvollziehbar zu begründen und nachzuweisen.

Bei Eignung und entsprechendem Antrag kann die Akkreditierungen in Korrepetition kombiniert werden mit einer Akkreditierung in Klavier Nebenfach und/oder Klavier Hauptfach. Das Dossier hat den beantragten Gebieten Rechnung zu tragen. Für Klavier Nebenfach / Hauptfach ist ein zusätzliches Solo-Probespiel abzulegen sowie die entsprechenden Probelektionen. Des weitern sind die notwendigen Hospitationen zu berücksichtigen.

<i>Schritt:</i>	<i>Art des Nachweises:</i>	<i>Nachgewiesene Kompetenz:</i>	<i>Entscheid durch:</i>
1. Antrag - Dossier (Zulassungsbedingung)	Minimalanforderungen: Lehrdiplom, Konzertdiplom, mindestens 7 Jahre Korrepetitionserfahrung auf professionellem Niveau in der instrumentalen Kammermusik, Lied oder in der der Oper, Dokumentation der aktuellen Konzerttätigkeit. Pädagogische Korrepetitionserfahrung und Unterrichtserfahrung sind erwünscht.	Grundvoraussetzungen entsprechend FH-Gesetz und Standard an Musikhochschulen und Musikuniversitäten	Kommission Berufsausbildung
2. Probespiel und Probelektion	<p>1. Probespiel von 15 Minuten Gesamtdauer. Das Programm muss verschiedene Epochen umfassen und Werke von hohem Schwierigkeitsgrad beinhalten. Die Organisation der mitwirkenden SängerInnen / InstrumentalistInnen ist Sache der zu akkreditierenden Lehrkraft.</p> <p>2. Eine Probelektion in Korrepetition von 20 Minuten Dauer mit einem Fremdschüler/einer Fremdschülerin auf Berufsstudiumsniveau. Das gewünschte Instrument / Gesang kann gewählt werden.</p> <p>3. Anschliessend führt die Akkreditierungskommission ein 15-minütiges Gespräch mit der zu akkreditierenden Lehrkraft. Zur Sprache kommen Motivation, Einschätzung der erteilten Lektion und fachliche Fragen.</p> <p><i>Der Bescheid erfolgt schriftlich durch die Akademieleitung.</i></p>	Pädagogische und künstlerische Fachkompetenz	<p>Akkreditierungskommission (5 Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mind. eine Vertretung der Akademieleitung (Vorsitz) - Mind. eine Vertretung der jeweiligen Fachgruppe - Mind. eine externe Fachperson der Musikausbildung auf Tertiärstufe <p>Mindestens ein/e Experte/in muss das Spezialgebiet Korrepetition vertreten. Ein/e zweite/r Experte/in kann Korrepetition oder Klavier als Spezialgebiet haben.</p> <p>Die Mitglieder der Akkreditierungskommission unterliegen der Schweigepflicht.</p>
3. Prüfungshospitationen	Hospitationen von mindestens zwei Bachelor- und zwei Masterprüfungen des gewünschten Fachs. Bei seltenen Instrumenten müssen nicht alle Prüfungen im eigenen Fach hospitiert werden. (Solange SMPV- und SAMP-Prüfungen parallel durchgeführt werden, sind Hospitationen in beiden Systemen gültig.)	Kenntnis der Prüfungsstandards und –Abläufe	Testate durch die Prüfungsleitung

2.6 Zulassung zum Akkreditierungsverfahren ohne Diplome

2.6.1 International renommierte Musikerpersönlichkeiten

In Ausnahmefällen können Personen ohne entsprechende Diplome von der Kommission Berufsausbildung zum Akkreditierungsverfahren zugelassen werden, wenn es sich um Musikerinnen und Musiker mit herausragenden internationalen Karrieren handelt, die in der Fachwelt als Standard setzende Persönlichkeiten geachtet sind.

2.6.2 Spezialregelung für Fachbereiche ohne langjährige Ausbildungstradition

In Fachbereichen, in denen geregelte Ausbildungen mit Diplomierungen noch keine lange Tradition haben (z.B. Pop oder Jazz), gelten folgende Richtwerte für die Zulassung von Interessenten ohne Diplome zum Akkreditierungsverfahren:

für eine Akkreditierung in:	VORAUSSETZUNGEN IM BEREICH DES WERDEGANGS		
	Hauptfach	Pädagogische Ausbildung	Konzerttätigkeit
Hauptfach (HF)	Nachweis von mind. 6 Jahren Ausbildung an Instituten und / oder bei privaten Lehrern Herausragende Fertigkeiten auf dem Instrument	<ul style="list-style-type: none"> Nachweisbare musikpädagogische Bildung auf professionellem Niveau Betreuung durch Mentor, -in Unterrichts- & Methodendossier (max. 10 Seiten A4) 	<ul style="list-style-type: none"> Musikalischer Lebenslauf mit Erfahrungen in den 3 Stilrichtungen Pop/Rock, Soul/Funk und Jazz Nachweislich intensive Bühnenerfahrung Angabe von Referenzen
Hauptfach (HF)	Herausragende Karriere	<ul style="list-style-type: none"> Nachweisbare musikpädagogische Bildung auf professionellem Niveau Betreuung durch Mentor, -in Unterrichts- & Methodendossier (max. 10 Seiten A4) 	<ul style="list-style-type: none"> Sehr ausführlicher musikalischer Lebenslauf mit Erfahrungen in den 3 Stilrichtungen Pop/Rock, Soul/Funk und Jazz Nachweislich intensive Bühnenerfahrung Angabe von Referenzen Beilage von Aufnahmen
Bandworkshop	Nachweis von mind. 6 Jahren Ausbildung an Instituten und / oder bei privaten Lehrern	<ul style="list-style-type: none"> Nachweisbare musikpädagogische Bildung auf professionellem Niveau Betreuung durch Mentor, -in Unterrichts- & Methodendossier (max. 10 Seiten A4) 	<ul style="list-style-type: none"> Ausführlicher musikalischer Lebenslauf mit Erfahrungen in den 3 Stilrichtungen Pop/Rock, Soul/Funk und Jazz, insbesondere mit Bands Angabe von Referenzen
Bandworkshop	Herausragende Karriere	<ul style="list-style-type: none"> Nachweisbare musikpädagogische Bildung auf professionellem Niveau Betreuung durch Mentor, -in Unterrichts- & Methodendossier (max. 10 Seiten A4) 	<ul style="list-style-type: none"> Sehr ausführlicher musikalischer Lebenslauf mit Erfahrungen in den 3 Stilrichtungen Pop/Rock, Soul/Funk und Jazz Angabe von Referenzen Beilage von Aufnahmen
Fachdidaktik	Nachweis von mind. 6 Jahren Ausbildung an Instituten und / oder bei privaten Lehrern	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis von intensiver Ausbildung im Fachbereich mit Abschluss Nachweis von vertiefender Weiterbildung 	<ul style="list-style-type: none"> Musikalischer Lebenslauf mit Erfahrungen in der aktuellen Musik Angabe von Referenzen

2.7 Voraussetzungen für die Erlangung einer Akkreditierung mit Schwerpunkt

2.7.1 Vorbemerkungen

Die Voraussetzung bildet eine Akkreditierung in einem Instrumental-/Gesangsfach, in Fachdidaktik oder in Musiktheorie. Die Akkreditierung mit Schwerpunkt weist darüber hinaus eine besondere Fachkompetenz aus, die zum Unterricht des entsprechenden Fachs auf Hochschulniveau berechtigt.

Die Kommission Berufsausbildung prüft die Unterlagen und empfiehlt der Akademieleitung die Vergabe oder Nicht-Vergabe der Akkreditierung im beantragten Schwerpunkt. Der Entscheid der Akademieleitung wird schriftlich mitgeteilt.

Die Schwerpunkte können in der Regel mit jedem Fach und jedem Typus (HF, FD, TH) der Akkreditierung kombiniert werden (eine Ausnahme bildet das Variantinstrument). Der Unterricht in den dem Schwerpunkt entsprechenden obligatorischen Studienfächern erfolgt gemäss den Vorgaben des SAMP-Studienplanes.

Wenn ein Kandidat/eine Kandidatin im Antrag in erster Linie auf Konzerttätigkeit abstellt, so muss diese über mehrere Jahre auf dem Niveau einer mindestens national anerkannten Karriere stattgefunden haben.

2.7.2 Kammermusik (praktisches Fach oder praktisches und theoretisches Fach)

Voraussetzung ist eine langjährige Kammermusik-Konzerttätigkeit und/oder eine fundierte Aus-/Weiterbildung auf dem entsprechenden Gebiet. Ausbildungsnachweise, Konzertprogramme, Unterlagen von selbst geleiteten Kursen, Tonträger und Publikationen (besonders bei TH-Akkreditierungen) werden als Grundlage herangezogen. In einem kurzen Konzept soll schriftlich dargelegt werden, was die Lehrkraft den Studierenden im entsprechenden obligatorischen Studienfach vermitteln will.

2.7.3 Historisch informierte Aufführungspraxis (praktisches und theoretisches Fach)

Voraussetzung ist eine fundierte mehrjährige Auseinandersetzung mit den historischen und musiktheoretischen Grundlagen und den einschlägigen Quellen der sogenannten Alten Musik sowie mit der historischen Aufführungspraxis. Praktische oder theoretische Aspekte dieser Beschäftigung mit Alter Musik können, je nach Akkreditierungstypus, im Vordergrund stehen – beide Bereiche müssen aber vertreten sein und sollen anhand von Unterlagen nachgewiesen werden. In einem kurzen Konzept soll schriftlich dargelegt werden, was die Lehrkraft den Studierenden im entsprechenden obligatorischen Studienfach vermitteln will. Wird im Akkreditierungsantrag in erster Linie auf Konzerttätigkeit verwiesen, muss diese im entsprechenden Gebiet auf hohem Niveau stattfinden/stattgefunden haben und eine sehr hohe instrumentale Kompetenz nachgewiesen werden.

2.7.4 Zeitgenössische Musik (praktisches Fach oder praktisches und theoretisches Fach)

Voraussetzung ist eine fundierte mehrjährige Auseinandersetzung mit der sogenannten Neuen Musik seit der Atonalität. Es können theoretische oder aufführungspraktische Aspekte (Konzerttätigkeit) im Vordergrund stehen. Beide Aspekte müssen jedoch vorhanden sein und anhand von Unterlagen nachgewiesen werden. In einem kurzen Konzept soll schriftlich dargelegt werden, was die Lehrkraft den Studierenden im entsprechenden obligatorischen Studienfach vermitteln will. Wird im Akkreditierungsantrag in erster Linie auf Konzerttätigkeit verwiesen, muss diese im entsprechenden Gebiet auf hohem Niveau stattfinden/stattgefunden haben und eine sehr hohe instrumentale Kompetenz nachgewiesen werden.

2.7.5 Improvisation (praktisches Fach oder praktisches und theoretisches Fach)

Voraussetzung ist eine langjährige Konzerttätigkeit und/oder eine fundierte Aus-/Weiterbildung auf dem entsprechenden Gebiet. Eine möglichst breite Auseinandersetzung und Erfahrung mit verschiedenen Gebieten der Improvisation ist notwendig. Eine zusätzliche Vertiefung in einem bestimmten Spezialgebiet ist wünschenswert. Ausbildungsnachweise, Konzertprogramme, Unterlagen von selbst geleiteten Kursen, Tonträger und Publikationen (besonders bei TH-Akkreditierungen) können als Grundlage herangezogen werden. In einem kurzen Konzept soll schriftlich dargelegt werden, was die Lehrkraft den Studierenden im entsprechenden obligatorischen Studienfach vermitteln will.

2.7.6 Variantinstrument (praktisches und theoretisches Fach)

Die Voraussetzung ist in der Regel eine entsprechende Klassik-Akkreditierung. Die weiteren Anforderungen sind durch die Fachgruppen festzulegen.

2.7.7 Jazz/Pop/Rock für Klassik-Studierende (praktisches oder praktisches und theoretisches Fach)

Voraussetzung ist im Regelfall eine Jazz/Pop/Rock-Akkreditierung. Eine solide Vertrautheit mit dem klassischen Pendant des eigenen Faches ist unabdingbar und in den Unterlagen nachzuweisen. In einem kurzen Konzept soll schriftlich dargelegt werden, was die Lehrkraft den Studierenden im entsprechenden obligatorischen Studienfach vermitteln will.)

2.7.8 Klassik für Jazz/Pop/Rock-Studierende (praktisches oder praktisches und theoretisches Fach)

Voraussetzung ist im Regelfall eine Klassik-Akkreditierung. Eine solide Vertrautheit mit dem Jazz/Pop/Rock-Pendant des eigenen Faches ist unabdingbar und in den Unterlagen nachzuweisen. In einem kurzen Konzept soll schriftlich dargelegt werden, was die Lehrkraft den Studierenden im entsprechenden obligatorischen Studienfach vermitteln will.

2.7.9 Bandworkshop (praktisches Fach)

Voraussetzung ist eine Jazz/Pop/Rock-Akkreditierung sowie nachgewiesene breite Kenntnis der Spieltechniken für mehrere Instrumente. Voraussetzung ist überdies eine langjährige Konzerttätigkeit und/oder eine fundierte Aus-/Weiterbildung auf dem entsprechenden Gebiet. Ausbildungsnachweise, Konzertprogramme, Unterlagen von selbst geleiteten Kursen, Tonträger und Publikationen können als Grundlage herangezogen werden. In einem kurzen Konzept soll schriftlich dargelegt werden, was die Lehrkraft den Studierenden im entsprechenden obligatorischen Studienfach vermitteln will.

3. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer Akkreditierung

1. Die akkreditierte Lehrkraft hat das Recht, den Titel „Dozent / Dozentin SAMP – Kalaidos Fachhochschule“ zu führen.
2. Die akkreditierte Lehrkraft hat das Recht, im akkreditierten Fach Bachelor- und Masterstudierende der SAMP gemäss den geltenden SAMP-Reglementen zu unterrichten.
3. Die akkreditierte Lehrkraft hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Prüfungen ihrer Studierenden.
4. Die akkreditierte Lehrkraft hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Konventsversammlungen.
5. Die akkreditierte Lehrkraft hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Fachgruppentagungen.
6. Die akkreditierte Lehrkraft hat die Pflicht zur Beachtung und Befolgung der folgenden Reglemente der SAMP und der Kalaidos Fachhochschule:
 - a. Akkreditierungsreglement SAMP
 - b. Studienführer und Studienreglemente SAMP
 - c. Konvents- und Fachgruppenreglement SAMP
 - d. Reglement der Kalaidos Fachhochschule zur Sexuellen Integrität der Studierenden
 - e. Reglement der Kalaidos Fachhochschule zur Verhinderung von Diskriminierungen
 - f. Professorenreglement der Kalaidos Fachhochschule
7. Die akkreditierte Lehrkraft hat die Pflicht zum Besuch von jährlich 3 Tagen (oder zeitliches Äquivalent) Weiterbildung in fachnahen Gebieten. Die Weiterbildung ist zu dokumentieren. Ein Drittel kann durch zu dokumentierende Lektüre und Selbststudium erfüllt werden. Ein weiteres Drittel kann durch die Neueinstudierung und Aufführung von gewichtiger Konzertliteratur oder durch die Vorbereitung eines Aufnahmeprojekts mit relevanter Eigenleistung oder durch die Unterrichtsvorbereitung für selbst erteilte Kursmodule im professionellen Bildungs- und Weiterbildungsbereich erfüllt werden.
Die SAMP kann Stichproben der Weiterbildung und ihrer Dokumentation vornehmen.
8. Die akkreditierte Lehrkraft hat die Pflicht, bei der Festsetzung der Unterrichtshonorare die Verhältnismässigkeit zu wahren.
9. Die akkreditierte Lehrkraft hat die Pflicht zur Mitwirkung an für die SAMP und / oder für die Kalaidos Fachhochschule relevanten Qualitätskontrollumfragen und Evaluationen.
10. Die Rechte und Pflichten sind direkt an die Akkreditierung SAMP gebunden und erlöschen sofort mit der Rückgabe oder dem Widerruf der Akkreditierung.

4. Verfall und Widerruf einer Akkreditierung

4.1 Kündigung einer Akkreditierung durch die Dozentin / den Dozenten

Die Akkreditierung kann durch die Dozentin / den Dozenten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Studiensemesters durch schriftliche, unterzeichnete Mitteilung niedergelegt werden.

4.2 Widerruf einer Akkreditierung von Seiten der SAMP

1. In Verfahren betreffend den Widerruf einer Akkreditierung oder betreffend die Verknüpfung der Akkreditierung mit zu erfüllenden Auflagen muss die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben. Es sind insbesondere folgende Fragen zu stellen:
 - Fügt die akkreditierte Lehrkraft den Studierenden durch ihr Verhalten Schaden zu?
 - Fügt die akkreditierte Lehrkraft der SAMP und / oder der Kalaidos Fachhochschule durch ihr Verhalten Schaden zu?
2. die Eine Akkreditierung kann widerrufen bei
 - Zuwiderhandlung gegen das Reglement zur „Sexuellen Integrität der Studierenden“
 - Zuwiderhandlung gegen das Reglement zur „Verhinderung von Diskriminierungen“
 - Ausnützen des durch den Unterricht bestehenden Vertrauensverhältnisses in psychologischer oder materieller Hinsicht
 - wiederholter Vernachlässigung der Weiterbildungspflicht
 - wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben von Konventsversammlungen und / oder Fachgruppentagungen
 - wiederholtem Verweigern der Teilnahme an für die Belange der SAMP und / oder der Kalaidos Fachhochschule relevanten Qualitätskontrollumfragen und Evaluationen
 - Nichtbezahlung der Lizenzgebühren gemäss Ziff. 6
 - andern wichtigen Gründen.
3. Eine nicht bestandene Prüfung eines / einer Studierenden ist nicht automatisch als negative Erfahrung mit einer Lehrkraft zu bewerten. Allfällige Zweifel an der Eignung einer Lehrkraft zur Berufsausbildung muss in einem von allen Experten und der Prüfungsleitung der fraglichen Prüfung unterzeichneten Bericht zuhanden der Akademieleitung festgehalten werden. Die Akademieleitung entscheidet über das weitere Vorgehen. Es kann ein Expertengremium eingesetzt werden. Die Weiterführung der Akkreditierung kann an Auflagen geknüpft oder widerrufen werden.
4. Negative Rückmeldungen von Studierenden werden gemäss der folgenden Kaskade behandelt: (Danach entscheidet die Akademieleitung über das weitere Vorgehen. Es kann ein Expertengremium eingesetzt werden. Die Weiterführung der Akkreditierung kann an Auflagen geknüpft oder widerrufen werden. Es müssen nicht alle Schritte der Kaskade befolgt werden.)
 - Gespräch der Akademieleitung mit der Lehrkraft
 - Mediationsgespräch der Akademieleitung mit der Lehrkraft und dem / der Studierenden
 - Unterrichtsbesuche
 - Weitere Schritte können veranlasst werden.
5. Eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung als akkreditierte(r) SAMP-AusbildnerIn nicht vereinbar ist, führt zum Widerruf der Akkreditierung.
6. Die SAMP kann die Akkreditierungen periodisch überprüfen und dafür entsprechende Unterlagen einfordern und Unterrichtsbesuche vornehmen.
7. Der Widerruf von Akkreditierungen sowie allfällige Auflagen werden durch die Akademieleitung ausgesprochen.

4.3 Verfall einer Akkreditierung

Eine Akkreditierung verfällt, wenn von einer Lehrkraft während fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine Studierenden ausgebildet werden. Eine Verlängerung auf schriftlich begründeten Antrag zuhanden der Akademieleitung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. bei seltenen Instrumenten) möglich.

Im Normalfall ist zur Verlängerung das neuerliche Durchlaufen eines Akkreditierungsverfahrens nötig (Teile 2 und 3 des Verfahrens).

5. Rechtsmittel

1. Im Zweifelsfall gilt der deutsche Text dieses Reglements.
2. Steht ein Passus dieses Reglements im Konflikt zu einem Passus eines für den Betrieb einer Hochschule relevanten Reglements der Kalaidos Fachhochschule, so gilt das Reglement der Kalaidos Fachhochschule.
3. Die Gebühren können unter Wahrung einer Voranzeigefrist von 3 Monaten jederzeit einseitig durch die SAMP angepasst werden.
4. Gegen Entscheide der Kommission Berufsausbildung, der Akkreditierungskommission und der Akademieleitung kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs beim Stiftungsrat SAMP eingereicht werden. Ermessensentscheide, die willkürfrei getroffen wurden, können nicht angefochten werden. Der Rekurs hat eine schriftliche Begründung und alle rekursrelevanten Dokumente zu enthalten, ansonsten sie später vom Rekursverfahren ausgeschlossen sind. Der Stiftungsrat SAMP entscheidet abschliessend.
5. Gerichtsstand ist der Sitz der Stiftung SAMP.

6. Gebühren

Die Gebühren können jederzeit seitens der SAMP unter Wahrung einer Anzeigefrist von 3 Monaten angepasst werden.

Die Dossierprüfung (1. Schritt des Akkreditierungsverfahrens) ist kostenlos.

Allfällige Mentoratskosten sind in jedem Fall direkt durch die zu akkreditierende oder akkreditierte Lehrkraft direkt an die Mentorin / den Mentor zu bezahlen.

6.1 Kosten für Akkreditierungsverfahren

Akkreditierungsverfahren im Hauptfach	kostendeckend, mind. CHF 300
Akkreditierungsverfahren in Fachdidaktik	kostendeckend, mind. CHF 300
Akkreditierungsverfahren in Musiktheorie	kostendeckend, mind. CHF 300
Akkreditierungsverfahren in Klavier Nebenfach	kostendeckend, mind. CHF 300
Akkreditierungsverfahren in Korrepetition	kostendeckend, mind. CHF 300
Akkreditierung für zusätzlichen Schwerpunkt	kostenlos (gleichzeitiger Erstantrag)
Akkreditierung für zusätzlichen Schwerpunkt	CHF 100 (nachträglicher Antrag)

6.2 Administrationsgebühren und wiederkehrende Beiträge

Reakkreditierung SMPV -> SAMP (Dossierprüfung)	kostenlos
Reakkreditierung SMPV -> SAMP (päd. Forumstag)	kostenlos ¹
Wiederkehrende halbjährliche Gebühr (provisorisch) für die Akkreditierung ohne Stud.	CHF 150
Wiederkehrende halbjährliche Gebühr (provisorisch) für die Akkreditierung mit Studierenden	CHF 450
Zusätzliche wiederkehrende Jahresgebühr für die Akkreditierung ohne SMPV-Mitgliedschaft	CHF 100 ²

¹ Falls im Nachgang des pädagogischen Forums ein Akkreditierungsverfahren zu durchlaufen ist, sind die Kosten dafür durch die Lehrkraft zu tragen.

² Dieser Zusatzbeitrag trägt der Unterstützung des SMPV-Zentralverbands an die SAMP Rechnung. Siehe dazu auch Akkreditierungsreglement SAMP (24.2.2011)

7. Anhänge

7.1 Antragsformular

Name Vorname(n)

Strasse PLZ/Ort

Telefon e-Mail

Geburtsdatum

Ich beantrage eine Akkreditierung im Fach/Instrument:

Hauptfach

Fachdidaktik

Musiktheorie

Klavier Nebenfach

Korrepetition

Ich beantrage zusätzlich zu obiger Akkreditierung die Akkreditierung im Schwerpunkt:

Kammermusik

Historisch informierte Aufführungspraxis

Zeitgenössische Musik

Improvisation

Variantinstrument

Jazz/Pop/Rock für Klassik-Studierende

Klassik für Jazz/Pop/Rock-Studierende

Bandworkshop

Diesem Antrag sind beigelegt:

Lebenslauf (Ausbildungen, Berufserfahrung) mit Fotografie

Kopien der Diplome und Ausbildungsnachweise (ausländische Diplome in Fremdsprachen mit Beglaubigung und Übersetzung)

Dokumentation der Tätigkeiten im öffentlichen Musikleben

Falls ein Schwerpunkt beantragt ist: Unterlagen (Ausbildung/Konzerte und Unterrichtskonzept) für Akkreditierungsschwerpunkte

Falls vorhanden: Anstellungsbestätigung einer Musikhochschule / Musik-Universität

Weitere Beilagen

Mitgliedschaft SMPV:

Ich bin bereits Mitglied beim Schweizerischen Musikpädagogischen Verband SMPV: Ja Nein

Falls nein:

Ich betrage hiermit die Mitgliedschaft

Ich habe meinen Hauptwohnsitz und / oder meinen Hauptwirkungskreis ausserhalb der Schweiz (bitte Bestätigung beilegen) und beantrage die Befreiung vom Obligatorium der Mitgliedschaft

Ort/Datum Unterschrift

7.2 Akkreditierungsvereinbarung

Personalien

Name Vorname(n)

Strasse PLZ/Ort

Telefon e-Mail

AHV-Nummer Geburtsdatum

Akkreditiert in

Instrument: Bereich:

mit allfälligem Schwerpunkt in: und:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das Akkreditierungsreglement und im besonderen die Angaben über Rechte und Pflichten akkreditierter Dozierender der SAMP (mit den einschlägigen weiteren Reglementen) zur Kenntnis genommen zu haben, und ich verpflichte mich zur Einhaltung der darin hinterlegten Grundsätze und zur Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Pflichten.

Ort/Datum Unterschrift

7.3 Übergangsbestimmungen

7.3.1 Überführung der SMPV-Akkreditierung in eine SAMP-Akkreditierung

Vorbemerkungen

1. Die bisherigen Akkreditierungen bleiben für die bisherigen Studiengänge unverändert gültig. Diese Akkreditierungen heissen „SMPV-Akkreditierungen“. Die Akkreditierungen für die neuen, zweistufigen Studiengänge heissen „Dozent / Dozentin SAMP – Kalaidos Fachhochschule“.
2. Aufnahmen ins neue System erfolgen nur auf schriftlichen Antrag mit Dossier und nur beim Vorliegen einer Zulassungsprüfungsanmeldung (oder Anmeldung für den Wechsel vom SMPV- ins SAMP-System) eines/einer (potentiellen) Studierenden. Die Prüfungsanmeldung eines/einer Studierenden ist Bedingung, weil damit den finanziellen und administrativen Kapazitäten der SAMP Rechnung getragen werden soll. Diese Bedingung ist befristet auf ein Jahr. Danach wird vom Stiftungsrat SAMP entschieden, ob auch wieder Akkreditierungen ohne vorliegende Prüfungsanmeldung eines/einer Studierenden möglich sein sollen.
3. Die bisherigen Akkreditierungskategorien a, p, d werden im neuen System nicht weitergeführt.
4. Die Kosten für die Überführung der SMPV-Akkreditierung in eine SAMP-Akkreditierung werden von der SAMP getragen. Davon ausgenommen sind allfällige Mentoratskosten sowie Kosten, die entstehen, falls im Nachgang zum pädagogischen Forum ein reguläres Akkreditierungsverfahren durchlaufen ist. Es kann zudem eine Administrationsgebühr erhoben werden.
5. Die Anträge auf Überführung einer Akkreditierung werden von der Kommission Berufsausbildung geprüft. Es können auch zusätzliche, im Akkreditierungsreglement nicht festgehaltene Auflagen für den Wechsel ins neue System gemacht werden, falls im Dossier die Nachweise gewisser Kompetenzen fehlen.
6. Diese Regelungen gelten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Kalaidos Fachhochschule und der eidgenössischen Fachhochschulgesetzgebung.

Überführungsbestimmungen für die jeweilige Akkreditierungskategorie:

Bisherige SMPV-Akkreditierungen „d“

Falls die letzte erfolgreiche Diplomprüfung eines/einer Studierenden beim SMPV oder an einer Musikhochschule weniger als 5 Jahre zurückliegt, genügt in der Regel der schriftliche Antrag mit entsprechendem Dossier (Akkreditierungsschritt 1) an die Kommission Berufsausbildung.

Falls die letzte erfolgreiche Diplomprüfung mehr als 5 Jahre zurückliegt, ist das unter 7.3.2 festgehaltene Verfahren zu durchlaufen („Forum“).

Bisherige SMPV-Akkreditierungen „p“

Falls die zur p-Akkreditierung erforderliche erfolgreiche Diplomprüfung eines/einer Studierenden beim SMPV oder an einer Musikhochschule weniger als 3 Jahre zurückliegt, genügt in der Regel der schriftliche Antrag mit entsprechendem Dossier (Akkreditierungsschritt 1) an die Kommission Berufsausbildung.

Falls im Laufe der SMPV-Lehrtätigkeit ein Studierender/eine Studierende eine Diplomprüfung nicht bestanden hat oder die zur p-Akkreditierung erforderliche erfolgreiche Diplomprüfung mehr als 3 Jahre zurückliegt, ist das unter 7.3.2 festgehaltene Verfahren zu durchlaufen („Forum“).

Bisherige SMPV-Akkreditierung „a“

Lehrkräfte mit einer a-Akkreditierung müssen zur Überführung der SMPV-Akkreditierung ins neue System das unter 7.3.2 festgehaltene Verfahren durchlaufen („Forum“). Falls die SMPV-a-Akkreditierung seinerzeit nicht aufgrund von reinem Aktenstudium, sondern aufgrund abgelegter Prüfungen verliehen wurde, kann die Kommission Berufsausbildung Teile des Verfahrens erlassen.

Zusätzlich zum Forum sind die im regulären Akkreditierungsprozedere verlangten Prüfungshospitationen zu absolvieren, falls diese nicht schon im Rahmen der SMPV-Akkreditierung absolviert wurden.

7.3.2 Pädagogisches Forum zur Überführung der Akkreditierung ins neue System

Das Forum wird mit fünf bis zehn Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt, die jeweils vor der ganzen Kandidatengruppe eine 30-minütige Unterrichtslektion nach freier Wahl mit einem Fremdschüler auf Berufsstudiumsniveau halten. Anschliessend findet ein Plenumsgespräch statt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können verschiedenen Fachbereichen entstammen. Das Forum wird von einer Psychologie- oder Kommunikationsfachkraft geleitet.

Die Akkreditierungskommission besteht aus der Forumsleitung (Vorsitz), dem Rektor sowie mindestens 3 Vertreterinnen / Vertretern der SAMP-Fachgruppen. Alle am Forumstag vertretenen Fachbereiche (Gesang / Instrumente) müssen in der Akkreditierungskommission vertreten sein. Falls die Fachgruppen über keine Vertreterin / keinen Vertreter des entsprechenden Fachs verfügen, nimmt eine externe Expertin / ein externer Experte in der Akkreditierungskommission Einsitz. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission unterliegen der Schweigepflicht.

Das Forum ist für den Besuch durch interessierte SMPV- und SAMP-akkreditierte Lehrkräfte geöffnet. Diese Hospitation ist kostenlos und gilt als Weiterbildungstag. Eine Anmeldung ist notwendig.

Die Akkreditierungskommission kann die SAMP-Akkreditierung

- a) empfehlen,
 - b) nicht empfehlen oder
 - c) vom Durchlaufen des ganzen regulären SAMP-Akkreditierungsverfahrens abhängig machen
- Im Zweifelsfall hat die Forumsleitung den Stichentscheid.

Der Bescheid erfolgt schriftlich durch die Akademieleitung.

Versionengeschichte dieses Reglements:

4.6.2010: Erste Version, genehmigt vom Stiftungsrat SAMP

10.12.2010 & 24.2.2011: Zweite Version, genehmigt vom Stiftungsrat SAMP; Änderungen in 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 4.2